

Satzung

über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen vom 07.06.1996

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Bestandteil der Satzung

a. Textteil

Textteil: Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohnung erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr.2 der Landesbauordnung gilt für die Anordnung und Herstellung der Stellplätze § 37 LBO entsprechend.

b. Begründung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs.3 Landesbauordnung handelt, wer entgegen der aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Anzahl von Stellplätzen weniger Stellplätze errichtet.